Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 134
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2020)

zum Thema:

Berlin: Haushaltsprioritäten nach der Corona-Krise

und **Antwort** vom 14. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25134
vom 29. September 2020
über Berlin: Haushaltsprioritäten nach der Corona-Krise

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Pflichtaufgaben sind für das Land Berlin und die Berliner Bezirke im Einzelplan 10 für die Haushaltsjahre 2020/2021 festgeschrieben?

2. Unter welchen Voraussetzungen können diese Pflichtaufgaben gekürzt werden?

3. Wie viele der in den Haushaltsjahren 2020 und 202I im Einzelplan 10 zur Verfügung stehenden Mittel sind im Land Berlin und in den Bezirken durch Pflichtaufgaben gebunden? (Bitte für das Land Berlin und die Bezirke in absoluten Zahlen und in Prozent angeben.)

Zu 1., 2. und 3.:

Im Einzelplan 10 sind Ausgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Familie aus verschiedensten bundes- und landesrechtlichen Grundlagen veranschlagt. Zur Zuständigkeitsverteilung und den der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) obliegenden Aufgaben wird insbesondere auf § 4 Abs. 1 AZG, den zugehörigen Zuständigkeitskatalog (hier die Nr. 12, 15 und 16) sowie auf die Geschäftsverteilung des Senats verwiesen.
Zum Zwecke einer gesamtstädtischen Steuerung sind daneben für bestimmte bezirkliche Aufgaben im Einzelplan 10 sowie vornehmlich im Kapitel 2710 des Einzelplans 27 (Zuweisungen an und Programme für die Bezirke, Aufwendungen der Bezirke in den Ressorts Bildung, Jugend und Familie) ebenso Ausgaben veranschlagt, die den Bezirken zur auftragsweisen Bewirtschaftung durch die SenBildJugFam zur Wahrnehmung bezirklicher Aufgaben zugewiesen werden.

Die Mittel sind gebunden durch gesetzliche Ansprüche (bspw. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG), durch vertragliche (insbesondere Mietverträge) sowie dienst- und tarifrechtliche Verpflichtungen (bspw. Bezüge der Tarifbeschäftigten und Beamtinnen/Beamten) und durch die Bewilligung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, an denen das Land Berlin ein erhebliches Interesse hat (bspw. Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (ehemals Hort)).

Die Ausgaben für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben sind dem Grunde nach festgeschrieben. Der Höhe nach können sich Erhöhungen und Minderungen ergeben, wenn die im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zu Grunde gelegten Annahmen (Anzahl/Mengen, Preise, Tarife usw.) von den dann in der Bewirtschaftung des Haushaltsplans tatsächlich gegebenen Bedingungen abweichen. Im Falle von gesicherten Annahmen einer niedrigeren Inanspruchnahme von Leistungen und Mitteln oder des Wegfalls von Aufgaben durch eine geänderte Rechtslage würden Ausgabenkürzungen an den betreffenden Titeln in Betracht kommen.
Die Gebundenheit der im Einzelplan 10 veranschlagten Mittel für die Erfüllung von Pflichtaufgaben kann nicht wie erbeten in absoluten Zahlen und in Prozent angegeben werden. Es wird stattdessen auf den vorliegenden Statusbericht des Haushalts 2020 per 31. August 2020, Rote Nummer 0081 P, und den bevorstehenden Statusbericht des Haushalts 2020 per 31. Oktober 2020 verwiesen.

4. Welche freiwilligen der im Einzelplan 10 festgeschriebenen Aufgaben haben für den Senat in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 höchste Priorität und würden trotz Mindereinnahmen in Folge der Corona-Krise getätigt werden?

5. Welche freiwilligen der im Einzelplan 10 festgeschriebenen Aufgaben haben für den Senat in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 geringe Priorität und würden deshalb aufgrund der Mindereinnahmen in Folge der Corona-Krise gestrichen werden?

Zu 4. und 5.:

Gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Diesem Haushaltsgrundsatz entsprechend erfolgt - unter Berücksichtigung der in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zu erwirtschaftenden Pauschalen Minderausgaben - die Mittelbewirtschaftung im Einzelplan 10.

Berlin, den 14. Oktober 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie